

Reglement der Bibliothek Stammheim

- 1. Rechtsträger** Rechtsträger der Bibliothek Stammheim (Schul- und Gemeindebibliothek) ist die Gemeinde Stammheim, vertreten durch den Gemeinderat.
- 2. Zweck und Auftrag** Die Bibliothek dient einerseits der Schule als Informations-, Lern- und Arbeitszentrum. Sie ist relevanter Bestandteil in der Lernlandschaft und leistet einen Beitrag zur Leseförderung, Informations- und Medienkompetenz. Sie erfüllt andererseits die Aufgabe der Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung der gesamten Bevölkerung.
- 3. Angebot** Die Bibliothek bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung und Ausleihe an. Das Angebot ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand und aktuell. Der Zugang zu Informationstechnologie und digitalen Angeboten ist gewährleistet.
- 4. Bibliothekstechnik** Systematik, Katalogisierung und Präsentation richten sich nach den aktuellen «Richtlinien öffentliche Bibliotheken» und «Richtlinien für Schulbibliotheken».
- 5. Organisation** Der Gemeinderat beaufsichtigt und fördert den Betrieb der Bibliothek. Der/die Ressortvorsteherin stellt Anträge an den Gemeinderat und vertritt die Bibliotheksleitung an den Gemeinderatssitzungen.
- Die Bibliotheksleitung wird vom Gemeinderat auf Antrag Ressort Präsidiales gewählt.
- Die Leitung der Bibliothek ist verantwortlich für den Betrieb in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt.
- Die Mitarbeitenden sind der Bibliotheksleitung unterstellt. Bei einem Personalwechsel stellt die Bibliotheksleitung einen Antrag (Neuanstellungen) an den/die RessortvorsteherIn der Bibliothek. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Stellenbeschrieb geregelt.
- 6. Benutzung** Die Benutzungsordnung regelt den Betrieb, insbesondere das Ausleih-, Gebühren- und Mahnwesen.
- Die Bibliotheksräume und das Mobiliar werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- In Absprache mit der Leitung Bibliothek wird die Benützung der Räume für Schulklassen geregelt.
- 7. Finanzen** Die Einnahmen der Bibliothek bestehen aus:
- dem jährlichen Beitrag der Gemeinde Stammheim
 - den Jahresbeiträgen der Bibliotheksnutzer
 - Gebühren (Mahnungen usw.)

- 8. Rechnungsführung** Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde erledigt.
- 9. Rekursinstanz** Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz:
- für Bibliotheksbenutzer der/die RessortvorsteherIn
- für die Bibliotheksleitung der Gemeinderat
- 10. Fachinstanz** Fachinstanz ist die Fachstelle Bibliotheken, Kanton Zürich.
- 11. Gültigkeit** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Stammheim, 11. November 2024

Gemeinderat Stammheim

Beatrice Ammann
Gemeindepräsidentin

Christian Noth
Gemeindeschreiber